



STADT MECKENHEIM
Der Bürgermeister
- 61-

53340 Meckenheim, den
Bahnhofstraße 22
Tel.: 02225/917-160
Fax: 02225/917-66148
Az. 61/622-10/46

20. 11. 12

ab: 20. 11. 12

Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft
Thomas-Mann-Straße 41
53111 Bonn

Betr.: Stellungnahmen bzw. Anregungen von Trägern öffentlicher Belange/Öffentlichkeit;
hier: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim, 46. Änderung

Stellungnahme bis 16. November 2012
Offenlage vom

Name / Anschrift	Schreiben vom
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln	19.10.2012
Amprion GmbH, Dortmund	22.10.2012
Gemeinde Alfter	23.10.2012
AbfallLogistik, Troisdorf	25.10.2012
Wahnachtalsperrenverband, Siegburg	30.10.2012
Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf (Fristverlängerung)	05.11.2012
Bez.Regierung Köln -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-	06.11.2012
Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Euskirchen	07.11.2012
Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim	08.11.2012
Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Rhein-Sieg-, Köln	08.11.2012
Landesbetrieb Wald und Holz -Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft-, Eitorf	12.11.2012
Polizeipräsidium Bonn -Kriminalkommissariat Vorbeugung-	12.11.2012
Kreisbauernschaft Bonn - Rhein-Sieg e.V., Siegburg	13.11.2012
Rhein-Sieg-Kreis -Regional-/Bauleitplanung-, Siegburg	13.11.2012
DB Services Immobilien GmbH, Köln	14.11.2012
Regionalgas Euskirchen	14.11.2012
Zweckverband Naturpark Rheinland, Bergheim	16.11.2012
Stadt Bonn -Stadtplanungsamt-	16.11.2012
Bez.Regierung Köln -Bauleitplanun/Stellungnahmen zu Bauanträgen-	16.11.2012
Netcologne Gesellschaft f. Telekommunikation, Köln	19.11.2012

Im Auftrag

Im Auftrag



SWB Energie und Wasser · Postfach 25 09 · 53015 Bonn

Stadt Meckenheim
z.Hd. Herrn Mezger

Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Ihr Ansprechpartner
Frau Förster
Telefon
02241/128-123
Telefax
02241/128-116
E-Mail
foerster@wahnbach.de
vera.foerster@stadtwerke-bonn.de
Datum
30.10.2012

Betriebsführung Wahnachtalsperrenverband

AZ: 12 / 1469

Sehr geehrter Herr Mezger,

nach Überprüfung Ihrer Anfrage, Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung, teile ich Ihnen mit, dass vorhandene und geplante Anlagen des **Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg**, Betriebsgeführt von den Stadtwerken Bonn / Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, betroffen werden.

Es handelt sich um die Versorgungsleitung, DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463). Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind. Über der Rohrleitung liegt ein Steuer-/Telefonkabel.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Übersichtskartenausschnitt, den Nachweis über eine Leitungsauskunft sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung.

Für notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern.

Herr Kind 02241 / 128 140 (Zeichenbüro)

Herr Holst 02241 / 128 122 oder 0173 / 2127232

Herr Tybel 02241 / 128 513 oder 0173 / 2127230

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 : 2000, Zertifikat-Registrier-Nr. CERT-18330-2007-AQ-ESN-TGA

Ich bitte Sie, mir den unterschriebenen Nachweis über eine Leitungsauskunft an folgende Adresse zurück zuschicken.

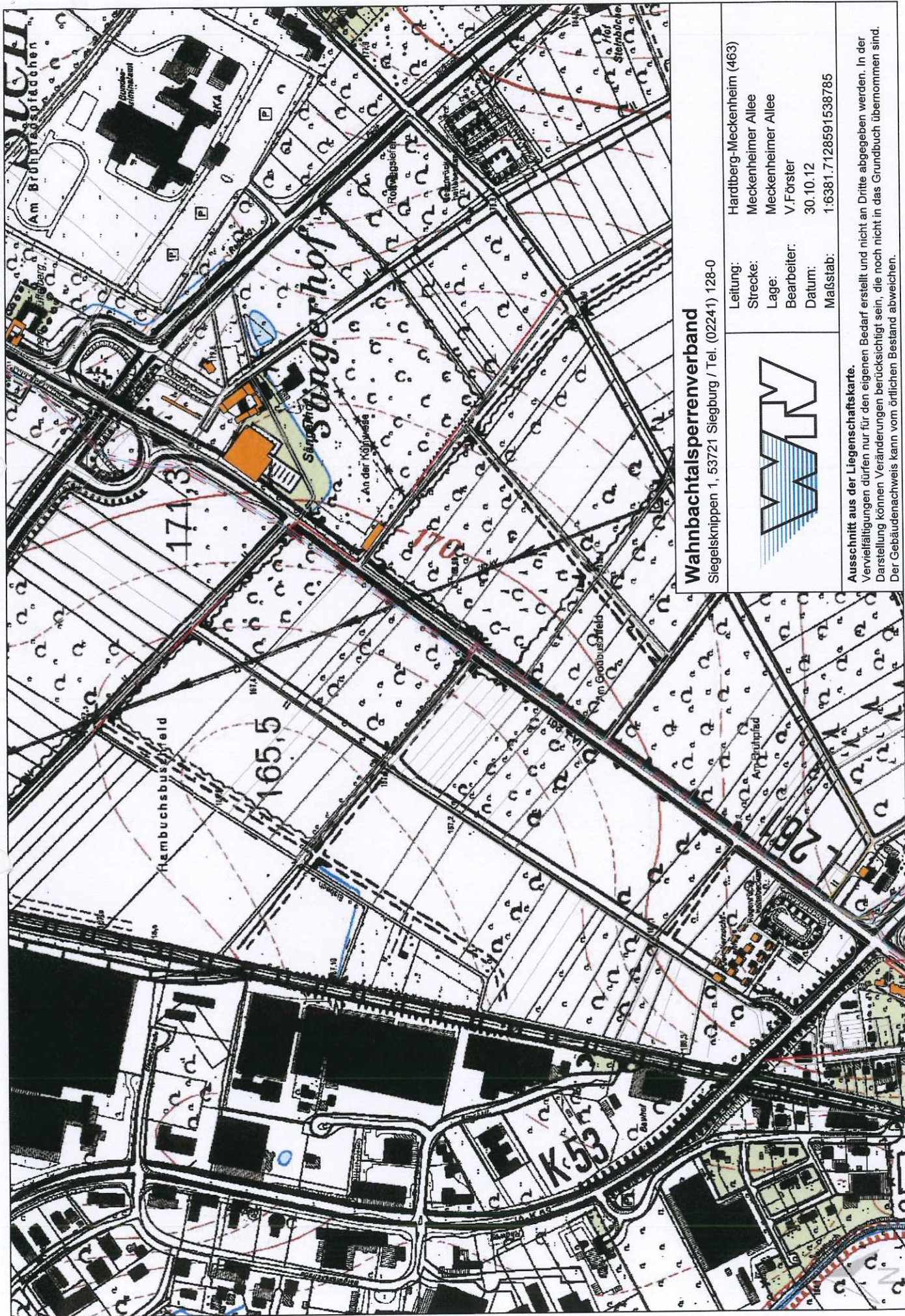
Wahnachtalsperrenverband Siegburg
Vermessung Wahnachtalsperrenverband
Siegelsknippen
53721 Siegburg

Tel: 02241/128-123
Fax: 02241/128-116
foerster@wahnbach.de

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Geo Foerster



Wahnbachtalsperrenverband

Siegelschnitten 1, 53721 Siegburg / Tel. (02241) 128-0

Leitung: Hardberg-Meckenheim (463)
Strecke: Meckenhheimer Allee
Lage: Meckenhheimer Allee
Bearbeiter: V.Förster
Datum: 30.10.12
Maßstab: 1:6381.7128591538785



Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes (WTV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes und Fernmeldekabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.

Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit den unten genannten Mitarbeitern erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Das parallel zur Trinkwasserleitung verlaufende Fernmeldekabel darf nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe des Fernmeldekabels können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung.

Sie erreichen unsere verantwortlichen Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern:
Herr Holst 02241/128-122 oder 0173/2127232
Herr Tybel 02241/128-513 oder 0173/2127230

Nachweis über eine Leitungsauskunft

Firma

Stadt Meckenheim; Bahnhofstraße 22 - 53333 Meckenheim

erhielt mit Stand vom **30.10.2012** durch **Frau Förster**

Kenntnis über die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH für Planungsmaßnahme(n):

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Folgende Pläne wurden übergeben

(G=Gas, W=Wasser, F=Fernwärme, S=Strom, SB=Straßenbeleuchtung, ST=Steuerkabel, R=Kabelrohre, WTV=Wassertransportleitung)

Medium	DIN A4	DIN A3	DIN A2	DIN A1	DIN A0	Planbezeichnungen
WTV	2					Übersichtskarte und Schutzanweisung

Lage:

Leitungsschutzanweisung

☒ ist beigelegt

☐ liegt vor

Bemerkung:

Die beigelegten Hinweise bei Arbeiten im Bereich von Trinkwassertransportleitungen sind zu beachten!

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht auszuführen.



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Stad Meckenheim

12. NOV. 2012

EINGANG

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(357/12)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.11.2012

**46. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meckenheim ; Beteiligung gem. § 4(1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 10.10.2012; Az:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der Anbindung des Plangebietes an die L 261 bestehen seitens des Landesbetriebes Bedenken. Die Erschließung ist über die Kreisstraße vorzusehen, da auf der Landesstraße mit erheblichen Leistungsfähigkeitseinbußen gerechnet wird.

Um jedoch eine Abstimmungsgrundlage für die verkehrlichen Belange zu schaffen, ist ein Verkehrsgutachten mit Prognosen sämtlicher Knotenpunkte der L 261 bis zur Autobahnanschlussstelle A 565 vorzulegen.

In die weitere Bauleitplanung bitte ich, den geplanten Radweg entlang der L 261 (von „Sanderhof“ bis L 158) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Wasser- und Bodenverband - Baumschulenweg 20 - 53340 Meckenheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 – Stadtplanung
Bahnhofstraße 22

53340 Meckenheim



Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung
Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes

08.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet liegen in einem Drainagegebiet
des Wasser- und Bodenverbandes.

Bei einer Bebauung in Teilabschnitten ist darauf zu achten, dass bei den noch
bestehenden landwirtschaftlichen Flächen die Drainierung und die Vorflut
erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Ley

Kreisstelle Rhein-Kreise
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim
Stadtplanung**

Postfach 1180

53333 Meckenheim



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de

Gartenstraße 11, 50765 Köln

Tel.: 0221 5340-100, Fax -199

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle

Durchwahl 0221- 53 40-101

Fax 0221-5340-199

Mail franz-josef.schockemoehle@

lwk.nrw.de

Meckenheim 46, Änderung 08.11.2012.doc

Köln 08.11.2012

AZ.: 25.20.30-SU

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim, Unternehmerpark Kottenforst, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, erhebliche Bedenken, gleichwohl aber auch für diese Planung ein gewisses Maß an Verständnis im örtlichen Berufsstand herrscht.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen gehen durch diese Planung 40,34 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, 21,38 ha Ackerland und 18,96 ha Dauerkulturen (Obstbaumflächen und Baumschulware) verloren. Dieser Flächenverlust bedeutet für die 8 betroffenen Betriebe erhebliche Einkommensverluste, zumal in den Dauerkulturbeständen erhebliche Vorinvestitionen getätigt wurden.

Besonders in der stadtnahen Region Bonn-Köln stellen Planungen in Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbauprojekte und die Planungen zur EU-Wasser-Rahmenrichtlinie und Naturschutzaufgaben einen erheblichen Flächenverbrauch dar. Trotz aller politischen Äußerungen, den Flächenverbrauch von derzeit ca. 20 ha pro Tag in NRW zu stoppen, siehe hierzu die politische Erklärung zur „Allianz für die Fläche“, geht der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt weiter.

Darüber hinaus müssen für die erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen weitere Flächen, zumeist auch landwirtschaftliche Nutzflächen, zur Verfügung gestellt werden.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster	BLZ 400 600 00	Konto-Nr. 403 213	IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG	BLZ 380 601 86	Konto-Nr. 2 100 771 015	IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780			

Aus dieser Gemengelage werden seitens der Landwirtschaft nachfolgende Forderungen aufgestellt:

- 1) Es soll versucht werden, den landwirtschaftlichen Flächenverlust bei den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Bereitstellung von Ersatzflächen in einem erträglichen Umfang zu halten.
- 2) Die aufstehenden Kulturen, besonders die Dauerkulturen sollten gutachterlich bewertet werden, um hier zu einer einvernehmlichen Entschädigungsregelung zu kommen.
- 3) Für die zu erwartenden Ausgleichs- und Kompensationsflächen sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Hier bieten sich folgende Maßnahmen an:
 - a. Einbeziehung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in die Bemessung und Verrechnung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
 - b. Umbau von Nadelholzflächen in Laubholz (Waldumwandlung), z.B. auf städtischen Waldflächen oder in Absprache mit dem Landesbetrieb Forst, hier Regionalforstamt Rhein-Erft, auf weiteren Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.
 - c. Einbeziehung der Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“, um mit dem Einsatz von integrativen Maßnahmen den Flächenverbrauch zu minimieren (siehe hierzu auch beigelegtes Faltblatt)

Die Landwirtschaft appelliert auf diesem Wege, an alle Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, den enormen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren und den Umgang mit der knappen Ressource Fläche, besonders in der Gunstregion der Köln-Aachener Bucht, mit Augenmaß anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 1180
53333 Meckenheim

mario.mezger@meckenheim.de

12.11.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-24.108 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/
Frau Schäfer
FB Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 921663
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 921685

raif.langer@wald-und-
holz.nrw.de

**Stellungnahme zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Meckenheim**

Ihr Schreiben vom 10.10.2012



Sehr geehrter Herr Mezger,

im o.a. Plangebiet (südlich) liegt eine zusammenhängende Waldfläche (Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Nr 37 und 38) mit einer Gesamtgröße von 1,2882 ha. Es handelt sich zweifelsfrei um "Wald" im Sinne des LFG NRW. Der Wald liegt auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube, die später als Mülldeponie und dann zeitweise als Grünschnittdeponie der Stadt Meckenheim genutzt wurde. Der Wald wurde vor ca. 30 bis 35 Jahren wahrscheinlich als Rekultivierungsfläche dort angepflanzt.

Er besteht aus einem Überhalt von Pappeln, die z.T. mittlerweile abgestorben sind und einen erheblichen Totholzanteil aufweisen. Im Unterstand steht Rotbuche in Mischung mit Ahorn, Linde, teilw. Esche. Die Fläche weist einen Waldrand aus verschiedenen Straucharten; Feldahorn, Hasel, Heckenrose, Holunder etc., sowie einzelne Kiefern und Douglasie auf.

Bislang erfolgte keine forstliche Nutzung; d.h., die Fläche ist seit der Begründung einer natürlichen Entwicklung überlassen.

Auf Grund der "Insellage" erfüllt diese Waldfläche m.E. wichtige Schutzfunktionen und dient auch als Deckungs- und Rastmöglichkeit für verschiedene Säugetier(z.B. Feldhase)- und Vogelarten.

Ich bitte diese Waldfläche im FNP darzustellen und gehe davon aus, dass Sie die Waldfläche erhalten werden.

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erf
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass der Sicherheitsabstand zum Wald mindestens der Höhe entsprechen sollte, die die Bäume im Waldrandbereich erreichen können. Nach meiner Einschätzung ist hier ein Mindestabstand von 35 Metern erforderlich.

Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

Bei einem unzureichenden Sicherheitsabstand kann der Bau der Häuser zwangsläufig mit ständigen „Eingriffen“ im Waldrandbereich verbunden sein.

Ich halte es für notwendig einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Langer

mezger mario

Von: Schäfer, Britta [Britta.Schaefer@wald-und-holz.nrw.de]
Gesendet: Montag, 12. November 2012 13:27
An: mezger mario
Cc: Wiid, Willi-Josef; Langer, Ralf
Betreff: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Anlagen: FNP_46Änd_Stellungnahme121112.pdf



FNP_46Änd_Stellun
gnahme121112....

<<FNP_46Änd_Stellungnahme121112.pdf>> Sehr geehrter Herr Mezger,

angefügte Stellungnahme übersende ich zur weiteren Verwendung und mit der Bitte um Beachtung.

Sollten Sie zusätzlich ein Schreiben mit Originalunterschrift benötigen bitte ich um eine entsprechende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Britta Schäfer
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Dienstgebäude Eitorf
Zentrale Dienste/Hoheit
Krewelstr. 7
53783 Eitorf

Tel: 02243/9216-18
Fax: 02243/9216-85
E-Mail: britta.schaefer@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de
www.menschwald.nrw.de

Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180

53333 Meckenheim



Telefon: (0 22 41) 6 54 23
(0 22 41) 5 57 17
Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Kreissparkasse Köln
Kto.-Nr.: 001 013 887
BLZ: 370 502 99

Datum: 13.11.2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 46. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der ausgelegten Planung geben wir die folgende Stellungnahme ab:

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beansprucht für den Unternehmerpark Kottenforst mehr als 40 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Betroffen sind acht landwirtschaftliche Betriebe. Problematisch in diesem Zusammenhang ist der hohe Pachtflächenanteil, der zwischen 70 und 90 % liegt. Das Pachtrecht bietet dem Bewirtschafter nur einen unzureichenden Schutz. Hier kommt der öffentlichen Hand eine hohe Verantwortung für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Die betrieblichen Investitionen sind ausgerichtet auf die Betriebsfläche - Eigentum und Pachtland -. Bei einem Flächenentzug werden diese Investitionen entwertet.

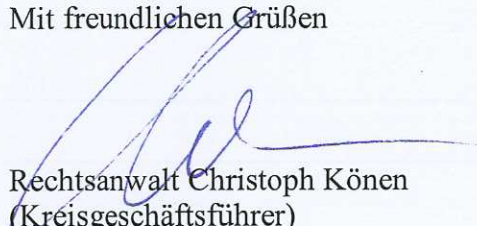
Die Konkurrenz um die Fläche stellt für die landwirtschaftlichen Betriebe wegen der Planungsichte am Rand des Ballungsraumes ein besonderes Problem dar. In Meckenheim kommt die starke innerlandwirtschaftliche Nachfrage durch Sonderkulturen, Baumschulen und Forschungseinrichtungen hinzu.

In Anbetracht dieser Gesamtsituation ist es erforderlich, die planungsbedingten Flächenverluste für die Landwirtschaft weitestgehend zu begrenzen.

Möglichkeiten ergeben sich hier insbesondere bei den Kompensationsmaßnahmen. Wir bitten Sie, die Landwirtschaftskammer und auch uns frühzeitig einzubinden. Wir können insbesondere die Erfahrungen der Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“ in den Planungsprozess einbringen.

Im Übrigen sollten die Flächenverluste der Betriebe nach Möglichkeit durch Ersatzland ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

mezger mario

Kreisbauernschaft

Von: +49 2241 590032 ["002241590032"@faxmaker.com]
Gesendet: Mittwoch, 14. November 2012 14:03
An: mezger mario
Betreff: Fax empfangen von +49 2241 590032 (002241590032)

Anlagen: 20121114_140305_00020.fax



20121114_140305_
00020.fax (80 ...

FAXEINGANGSBERICHT

Status: Received
Datum/Uhrzeit: 14.11.2012 14:03:06
Geschwindigkeit: 9600 bps
Verbindungsdauer: 00:47
Seiten: 2
Auflösung: Normal
Remote-ID: +49 2241 590032
Leitungsnummer: 0
DTMF/DID: 148
Beschreibung: Fax empfangen von +49 2241 590032 (002241590032) Eingehende Faxe:
Angefügt

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V. der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern



Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180

53333 Meckenheim

Telefon: (0 22 41) 6 54 23
(0 22 41) 5 57 17
Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Kreissparkasse Köln
Kto.-Nr.: 001 013 887
BLZ: 370 502 99

Datum: 13.11.2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 46. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der ausgelegten Planung geben wir die folgende Stellungnahme ab:

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beansprucht für den Unternehmerpark Kottenforst mehr als 40 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Betroffen sind acht landwirtschaftliche Betriebe. Problematisch in diesem Zusammenhang ist der hohe Pachtflächenanteil, der zwischen 70 und 90 % liegt. Das Pachtrecht bietet dem Bewirtschafter nur einen unzureichenden Schutz. Hier kommt der öffentlichen Hand eine hohe Verantwortung für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Die betrieblichen Investitionen sind ausgerichtet auf die Betriebsfläche - Eigentum und Pachtland -. Bei einem Flächenentzug werden diese Investitionen entwertet.

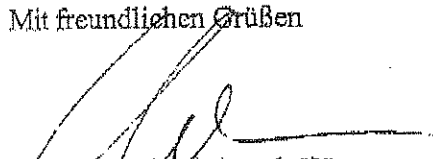
Die Konkurrenz um die Fläche stellt für die landwirtschaftlichen Betriebe wegen der Planungsichte am Rand des Ballungsraumes ein besonderes Problem dar. In Meckenheim kommt die starke innerlandwirtschaftliche Nachfrage durch Sonderkulturen, Baumschulen und Forschungseinrichtungen hinzu.

In Anbetracht dieser Gesamtsituation ist es erforderlich, die planungsbedingten Flächenverluste für die Landwirtschaft weitestgehend zu begrenzen.

Möglichkeiten ergeben sich hier insbesondere bei den Kompensationsmaßnahmen. Wir bitten Sie, die Landwirtschaftskammer und auch uns frühzeitig einzubinden. Wir können insbesondere die Erfahrungen der Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“ in den Planungsprozess einbringen.

Im Übrigen sollten die Flächenverluste der Betriebe nach Möglichkeit durch Ersatzland ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.10.2012

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
13.12.2012

46. Flächennutzungsplanänderung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 Landesplanungsgesetz gibt es bezüglich der Plandarstellung noch Klärungsbedarf seitens der Bezirksregierung Köln. Insofern erfolgt nachfolgende Stellungnahme vorbehaltlich der landesplanerischen Zustimmung der Bezirksregierung Köln:

Altlasten

Im Bereich der vorgesehenen Planänderung befindet sich eine Altablagerung, die als Altlast eingestuft ist. Es handelt sich um eine ehemalige Auskiesung, die bis etwa 1973 mit Bodenmaterial, Hausmüll, Bauschutt, Schlacke, etc. verfüllt wurde. Die vorliegenden Untersuchungen aus dem Jahren 1987 bis 1995 ergaben, dass in Teilbereichen eine aktive Deponiegasbildung stattfindet. Die ermittelten Grundwasserbelastungen zeigten über den Untersuchungszeitraum rückläufige Tendenzen.

Die Fläche ist als **Altlast** mit der Registriernummer **5308/0014** im Hinweisflächen- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises erfasst. Einen Auszug der im Kataster gespeicherten Daten sowie einen Lageplan der erfassten Fläche ist als Anlage beigelegt.

Bei einer baulichen Nutzung der Fläche sind erhöhte Entsorgungsanforderungen sowie Standortsicherheitsaspekte zu beachten. Außerdem sind im Bereich der Altlast und in unmittelbarer Nachbarschaft die Gefahren durch austretende Deponiegase zu berücksichtigen.

Es wird angeregt, die Fläche im Plan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen und in den Erläuterungen die Informationen zur Fläche aufzunehmen. Ggf. werden im Rahmen der weiteren Planungsstufen (z. B. Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans) ergänzende Untersuchungen erforderlich. Nähere Ausführungen zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren finden sich im „Altlastenerlass“ (RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.03.2005), auf den hiermit explizit verwiesen wird.

Einzugsgebiet Erft/ Rhein

Gewässer

Durch Planung sind der Eisbach sowie zwei namenlosen Gewässern mit Vorflut zum Eisbach betroffen.

§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 90a Landeswassergesetz (LWG) schreibt für Gewässer im Außenbereich die Festlegung eines Gewässerrandstreifen von mind. 5,0 m Breite ab der Böschungsoberkante vor. Diese Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im weiteren Bauleitplanungsverfahren ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit von der Gemeinde zu führen und vorzulegen.

Bei Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen. Die hydraulische sowie stoffliche Belastung der jeweiligen Einleitungen ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Swistbucht/Rheinbacher Lössplatte“. Als Entwicklungsziel ist für dieses Gebiet die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung vorgesehen.

An den nördlichen Bereich des Plangebietes schließt sich das Naturschutzgebiet „Kottenforst“ sowie in ca. 300 m das FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ und das Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ an.

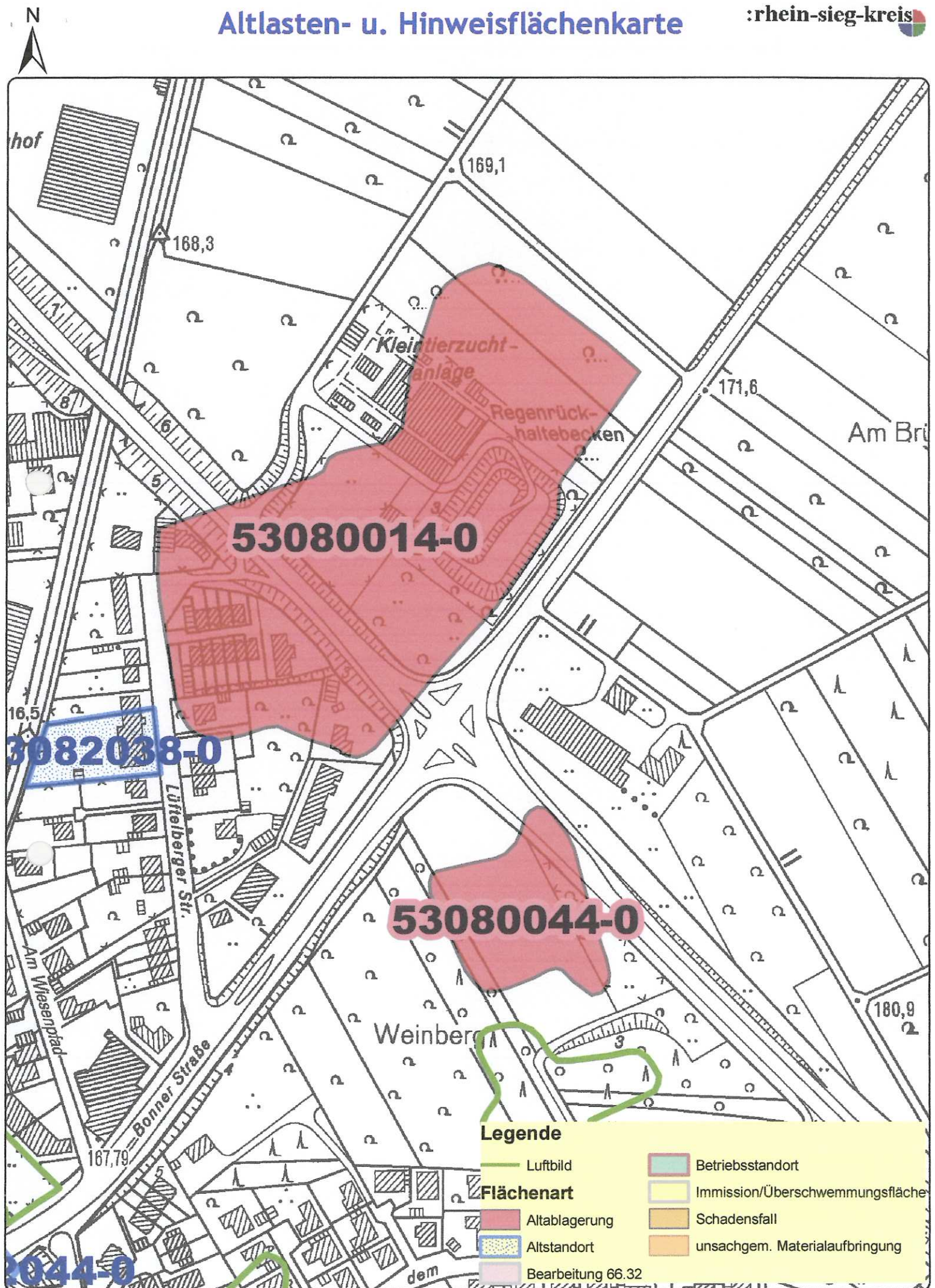
In den beigefügten Unterlagen wurden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Gebiete berücksichtigt. Hiernach werden artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich nicht berührt.

Zu dem geplanten Eingriff ist noch eine konkrete Aussage zu den Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Es wird angeregt, diese seitens der Stadt Meckenheim mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Erst dann ist eine abschließende Stellungnahme möglich.

Öffentlicher Nahverkehr

Der unter Punkt 2.3.3 der Begründung formulierte Hinweis hinsichtlich einer ÖPNV-Erschließung wird begrüßt. Nach Fertigstellung der Erschließung bzw. nach Umsetzung der Hochbaumaßnahmen ist die spätere Linienführung und Angebotsplanung mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV und dem Verkehrsunternehmen abzustimmen.

Im Auftrag



Übersichtsblatt für die Verdachtsfläche 5308/0014

Flächenart	Altablagerung
Flächenstatus	Altlast / Schädliche Bodenveränderung mit dauerhaften Schutz- und Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen
Stadt/Gemeinde	Meckenheim
Gemarkung	4132 (Meckenheim)
Flur	6
Flurstück	37, 38, 414, 1281, 1285, 1290
Ortsübliche Bezeichnung	Am Hambuch
DGK	7210
Rechtswert	2572600
Hochwert	5611250
Eigentümer	Stadt Meckenheim
Lage	Am Hambuch
Nutzung	Mischgebiet nicht differenziert
Nutzungsgruppe	Mischgebiet
WSG	nein
Ausdehnung/Betriebsfläche	ca. 35.000 m ²
Höhe	ca. 170 - 172 m ü. NN
GW-Flurabstand	ca. 8 m unter GOK
Quelle	StUA (früher StAWA), Erlaubnisakte
Stand	Bei Nutzungsänderung Neuberwertung der Untersuchungsergebnisse
Bemerkungen	Erlaubnis zum Abbau von Sand u. Kies vom 13.02.1967 für Herrn Phillipp Kutsch (Flurstücke, 37, 38 u. tlw. 304), StUA-Akte-Nr. 74-1(SU) 107-1-1. Die Ausbeutung der Kiesgrube u. das Betreiben der Müllkippe verliefen parallel, nach Beendigung des Abbaus, wurde die Grube auch als Müllkippe durch die Stadt genutzt. Der Widerruf der Erlaubnis erfolgte am 17.01.1973. Zu diesem Zeitpunkt war auch die Aufnahmekapazität der Kippe erschöpft. Die ehem. Gemeinde Meckenheim hat das untersuchte Gebiet bereits verkippt bevor vom Landkreis Bonn die Erlaubnis Nr 4/08 (Altaktenarchiv-Nr. 248574) am 09.11.1965 erteilt worden ist. Der Widerruf erfolgte am 27.02.1973. Während des Betriebens der Müllkippe, wurden bei Überprüfungen Missstände festgestellt, die in der Erlaubnisakte dokumentiert sind. Auffüllungsmächtigkeit: 1,8 - 10,7 m, Auffüllungsvolumen: ca. 210.000 m³. Im Rahmen der Untersuchungen wurde eine Beeinflussung des Grundwassers u. der Bodenluft nachgewiesen.

Mittwoch, 27. Oktober 2010

Übersichtsblatt für die Verdachtsfläche 5308/0014

Material	Von	Bis	Betreiber
Bodenmaterial mit Anteilen von Hausmüll, Bauschutt, Keramik, Glas, Plastik, Schlacke etc.	1960	1973	(frühere Gemeinde) Stadt Meckenheim

Untersuchung	Jahr	Auftraggeber	Untersuchung abgeschlossen
02 - GA - Gefährdungsabschätzung (orientierende Untersuchung)	1987	öffentlich	ja
02 - GA - Gefährdungsabschätzung (Detailuntersuchung)	1989	öffentlich	ja
07.2 - ÜW nach GA bis SA (ÜW = Überwachung Grundwasser)	1995	öffentlich	ja

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Meckenheim
- Der Bürgermeister -
Postfach 1130
53333 Meckenheim



Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P BO/Li
Datum: 14. November 2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 46.Änderung

hier: **Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch**

Bezug **Ihr Schreiben vom 10.10.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist.

Dies gilt vor allem für die bereits im räumlichen Geltungsbereich liegenden Erdgasleitungen. Dabei handelt es sich um unsere Gashochdrucktransportleitung Rheinbach-Meckenheim (siehe Anlage), deren Bestand absolute Sicherungspriorität erhalten muss.

Im Zuge der Erschließung kann eine zentrale Erdgasversorgung über die vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich „Am Pannacker“ sichergestellt werden.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse, den sinnvollen Einsatz erneuerbarer Energien.

Wir möchten darauf hinweisen, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungsstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt „*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen*“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bonn.

Freundliche Grüße

Anlage

Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer

Frank Bonn

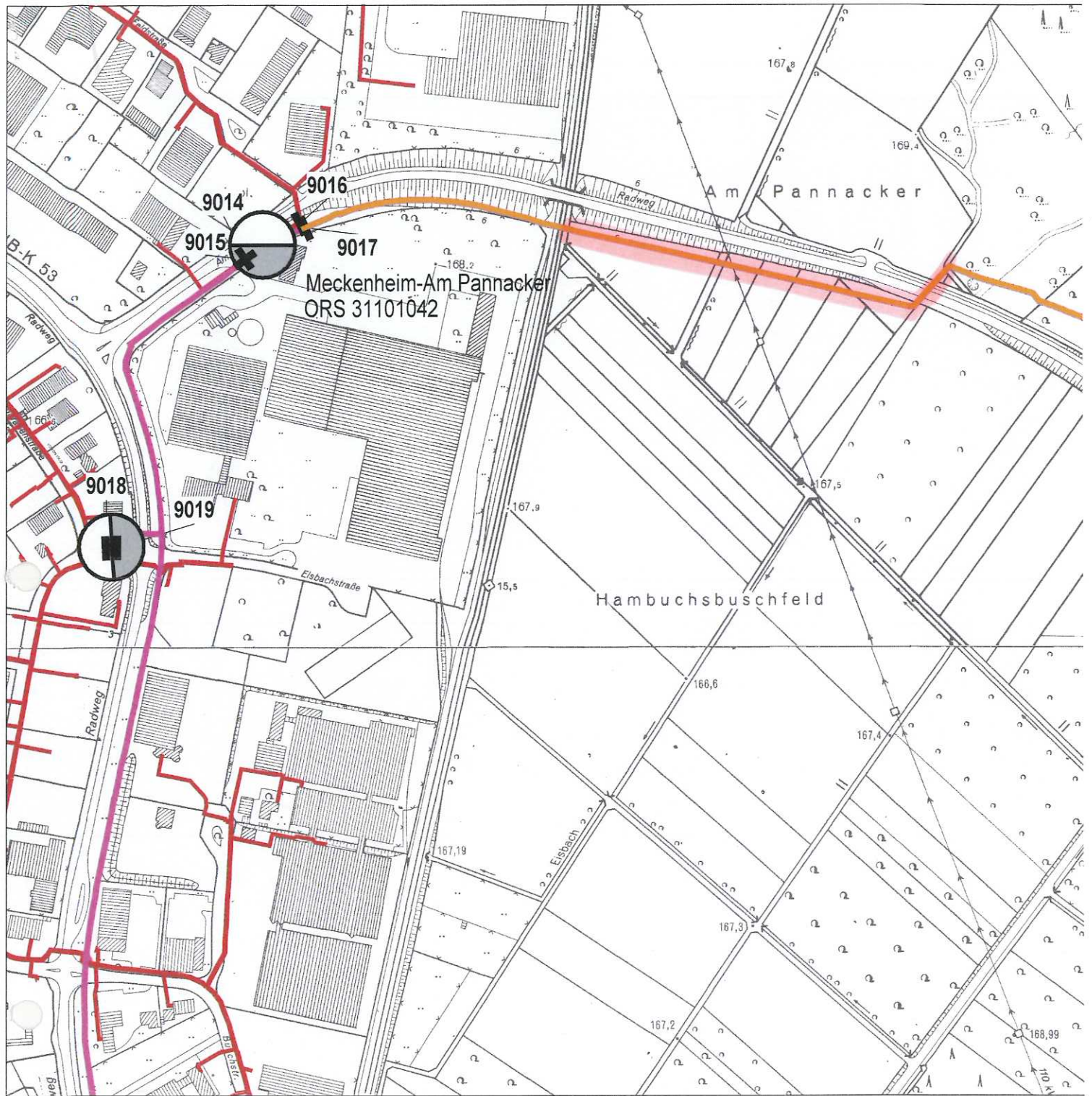
Münsterstraße 9
53881 Euskirchen
Telefon: 0 22 51/708 - 0
Telefax: 0 22 51/708 - 163
www.regionalgas.de
info@regionalgas.de

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung:
Dipl.-Kfm. Christian Metzke
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende
Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen
Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

Kreissparkasse Euskirchen
BLZ 382 501 10
Kto.-Nr. 1 000 801
Deutsche Bank AG
BLZ 370 700 60
Kto.-Nr. 7 703 606

Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Kto.-Nr. 33 300 047
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto.-Nr. 8 043 503





Naturpark Rheinland

Naturpark Rheinland • Willy-Brandt-Platz 1 • 50126 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
z.Hd. Mario Mezger

Bahnhofstraße 22

503340 Meckenheim



Zweckverband
Naturpark Rheinland

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon (0 22 71) 83 42 -10 bis -12

Fax (0 22 71) 83 23 18

info@naturpark-rheinland.de

www.naturpark-rheinland.de

Ansprechpartnerin:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum:

Frau Sabo

-42 01

sabo@naturpark-rheinland.de

Bergheim, 16.11.2012

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht zu der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur 46. Änderung. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.

Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland und wird hier der **Wander- und allgemeinen Erholungszone** zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Diese ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher höhere Belastungen und Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf als die **Kernzone**. Diese grenzt im Norden an das Plangebiet und ist durch ihr hohes ökologisches Potenzial für die ruhige, naturbezogene Erholung vorbehalten.

Der betroffene Agrarraum ist ein ökologischer Verbindungsraum mit Pufferfunktionen zwischen dem Wohnsiedlungsbereich von Meckenheim und dem Waldgebiet Kottenforst. Mit seinen typischen Obstbaumkulturen und Ackerflächen ist er zugleich ein attraktiver Raum für die landschaftsbezogene Erholung. In Ortsnähe hat er zudem eine hohe Bedeutung für die kurzfristige ortsnahe Erholung und sportliche Freizeitgestaltung.

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Erweiterung des Industriegebietes nehmen jedoch die negativen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Erholungsfunktion weiter zu: die agrarisch geprägten Freiflächen werden versiegelt. Dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen.

Im Auftrag

Miriam Sabo



mezger mario

Von: Miriam Sabo [sabo@naturpark-rheinland.de]
Gesendet: Freitag, 16. November 2012 10:17
An: mezger mario
Betreff: Stellungnahme zur 46. FNP Änderung

Anlagen: 46. Änderung FNP.pdf



46. Änderung
FNP.pdf (214 KB)

Lieber Herr Mezger,

im Anhang schicke ich Ihnen die Stellungnahme des Naturpark Rheinland als PDF.
Die offizielle Stellungnahme geht gleichzeitig heute auch per Post raus.

Mit freundlichen Grüßen
Miriam Sabo

Natursportverband Naturpark Rheinland
Im Auftrag
Dipl. Geogr. Miriam Sabo
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel.: 02271/8342-01
Fax: 02271/832318
www.naturpark-rheinland.de

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
z.Hd. Mario Mezger

Bahnhofstraße 22

503340 Meckenheim

Ansprechpartnerin:	Telefon:	E-Mail:	Ort, Datum:
Frau Sabo	-42 01	sabo@naturpark-rheinland.de	Bergheim, 16.11.2012

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht zu der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur 46. Änderung. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.

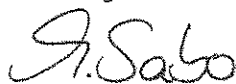
Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland und wird hier der **Wander- und allgemeinen Erholungszone** zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungs-entwicklung). Diese ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher höhere Belastungen und Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf als die **Kernzone**. Diese grenzt im Norden an das Plangebiet und ist durch ihr hohes ökologisches Potenzial für die ruhige, naturbezogene Erholung vorbehalten.

Der betroffene Agrarraum ist ein ökologischer Verbindungsraum mit Pufferfunktionen zwischen dem Wohnsiedlungsbereich von Meckenheim und dem Waldgebiet Kottenforst. Mit seinen typischen Obstbaumkulturen und Ackerflächen ist er zugleich ein attraktiver Raum für die landschaftsbezogene Erholung. In Ortsnähe hat er zudem eine hohe Bedeutung für die kurzfristige ortsnahe Erholung und sportliche Freizeitgestaltung.

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Erweiterung des Industriegebietes nehmen jedoch die negativen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Erholungsfunktion weiter zu: die agrarisch geprägten Freiflächen werden versiegelt. Dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen.

Im Auftrag



Miriam Sabo



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Datum: 16.11.2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.6.2

Auskunft erteilt:
Herr Rupp

guenter.rupp@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K149
Telefon: (0221) 147 - 2702
Fax: (0221) 147 - 4168

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bauleitplanung

46. Änderung des Flächennutzungsplanes (Scoping)

Ihr Schreiben vom 10.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Immissionsschutzes empfehle ich, die sich aus dem euro-
päischen und nationalen Störfallrecht für die Planung ergebenden Be-
lange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abzuarbeiten.
Die im Umweltbericht der Planunterlagen unter Punkt 3.4.1 *Mensch und
Gesundheit* zur Konfliktvermeidung angesprochene Gliederung des
Gewerbegebietes nach dem Störgrad von Anlagen und Betrieben in Be-
zug auf schutzwürdige Baugebiete trägt insbesondere dem Trennungs-
gebot des § 50 BImSchG Rechnung. Diese Vorschrift wurde im Rahmen
einer Novellierung hinsichtlich des vorgegebenen europäischen Störfall-
rechtes ergänzt.

Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte
Nutzung vorgesehenen Flächen u. a. einander auch so zuzuordnen,
dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie
96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene
Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete (u. a. dem Wohnen dienen-
den Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich



Datum: 16.11.2012
Seite 2 von 3

genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden.

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen (unter Aufsicht eines Betreibers stehender Bereich, in dem relevante Mengen gefährlicher Stoffe im Sinne der 12. BImSchV -Störfall-Verordnung- in einer oder mehreren Anlagen vorhanden sein können) und schutzbedürftigen Gebieten einzuhalten sind. Als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Abstände kann der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden *„Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“* (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) herangezogen werden. In dem Leitfaden wurden für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen so genannte Achtungsabstände ermittelt. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem Achtungsabstand ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der Achtungsabstand, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein Konflikt entsteht.

Diese Thematik sollte, wie bereits erwähnt, im Rahmen der Flächennutzungsplanung zumindest allgemein ausgearbeitet werden. Die konkrete Umsetzung der sich aus den vgl. Vorschriften ergebenden Anforderungen kann in der nachfolgenden rechtsverbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Hilfestellung dabei leistet insbesondere das von der Kommission für Anlagensicherheit bei der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur *„Erarbeitung und Formulierung*



Datum: 16.11.2012

Seite 3 von 3

von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“.

Auch vor dem Hintergrund, dass ein Gewerbepark und kein Industriegebiet entwickelt werden soll, ist den Belangen aus dem Störfallrecht nachzukommen. Hierzu verweise ich auf Punkt B, Abschnitt II, Nr. 2 des Rechtsgutachtens in dem es heißt, dass „...ansonsten Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, vor allem auch in einem GE-Gebiet angesiedelt werden können“.

Sowohl der KAS-18 Leitfaden als auch das Gutachten der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs kann im Internet von der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit heruntergeladen werden (http://www.sfk-taa.de/publikationen/kas_pub.htm).

Abschließend bitte ich noch um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers im Umweltbericht unter 3.4.1, 1. Absatz. Den dort verwendeten Begriff „Immissionsquelle“ bitte ich durch die Bezeichnung „Emissionsquelle“ richtig zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rupp)

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61
Herrn Mezger
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Unser Zeichen

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
TB A1 80500

Bergheim, 21. November 2012

46. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meckenheim

"Unternehmerpark Kottenforst"

Ihr Schreiben vom 10.10.2012

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Meckenheim bildet im gesamten Swisteinzugsgebiet einen der wenigen großen Siedlungsschwerpunkte mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Für die Vorbereitung derart großer Bebauungsvorhaben ist deshalb vorab zu klären, ob die vorgesehene Entwässerung geeignet ist, sowohl die Kriterien der ökologischen Verträglichkeit von Niederschlagswassereinleitungen als auch die Schädlosigkeit bei Hochwasserereignissen zu gewährleisten. Der Eisbach, der heute lediglich Oberflächenabfluss aus einem relativ kleinen Teilgebiet aufzunehmen hat, wird nun erheblich häufiger in Anspruch genommen. Zudem sind die Rückhalteanlagen a) für ein Ereignis zu bemessen, dass die Kriterien des Hochwasserschutzes erfüllt (HQ100) und b) ist die hydraulische sowie hydrologische Wirkung bis zur Swist nachzuweisen, um eine ungünstige Wellenüberlagerung auszuschließen.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und -nutzung festgesetzt werden. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich hier eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. als Produktions- und Emissionsschutzwasser, zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. Ebenso ist die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf und ermöglichen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualität- und
Umweltmanagement


DWA TSM
BESTÄTIGT
Technisches
Sicherheitsmanagement

Ergänzend ist anzumerken, dass die im Umweltbericht beschriebenen positiven Maßnahmen z. B. Dachbegrünungen durch uns genauso beurteilt werden, leider werden solche Maßnahmen trotz Ihrer guten Wirkung selten realisiert. Ohne entsprechende Festsetzungen können Sie unseres Erachtens nach nicht in Ansatz gebracht werden.

Da die EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Im Bereich des Plangebietes liegen mehrere Leitungen des Kanalnetzes Meckenheim (s. Anlagen). Sollten Sie diesbezügliche Rückfragen haben bzw. Detailinformationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Roth, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1145. Zu Punkt 2.5.2 der Begründung ist anzumerken, dass die Einleitung aus dem geplanten RRB in die Swist erfolgt und nicht wie angegeben in den Mühlgraben.

Es ist darauf zu achten, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

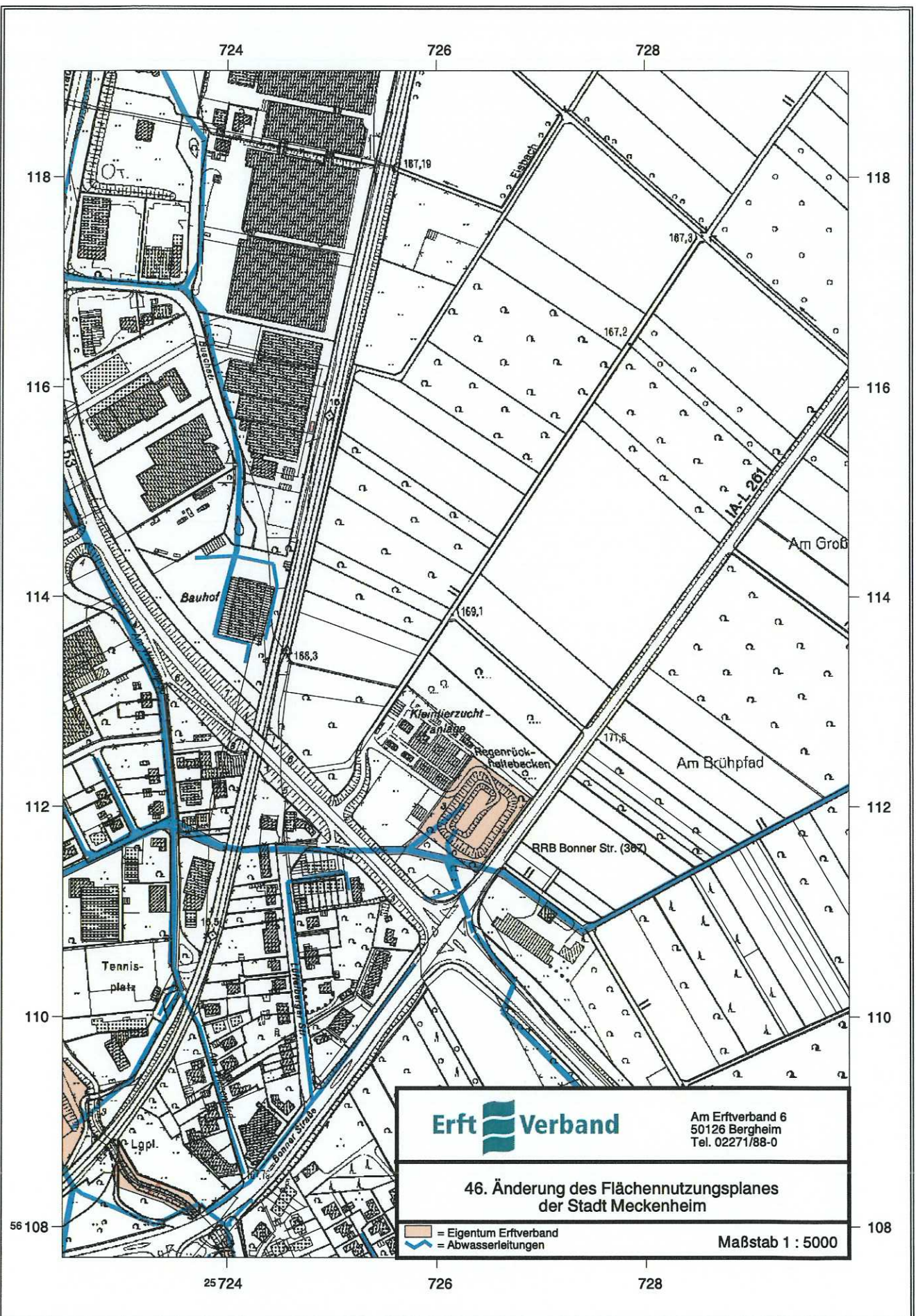
i. A.

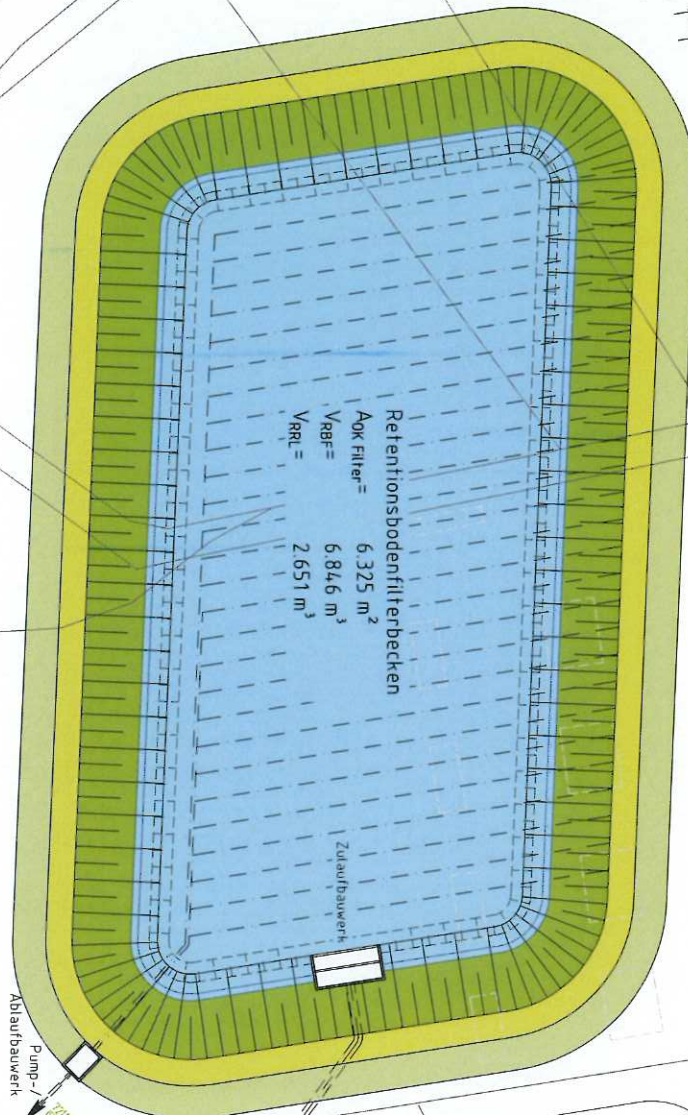
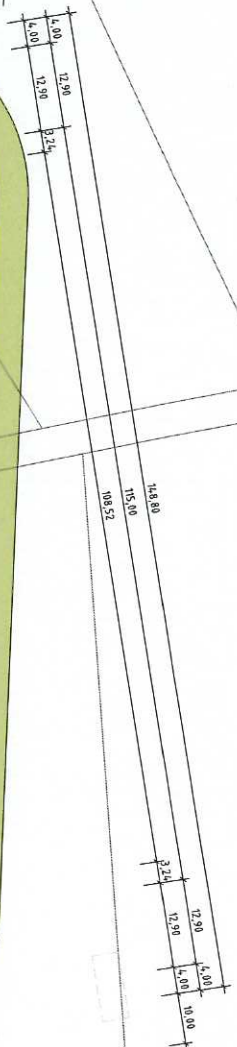
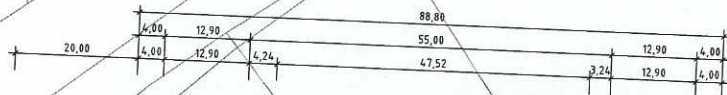


Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Anlagen:

- Lageplan Abwasserleitungen
- Lageplan Retentionsbodenfilter

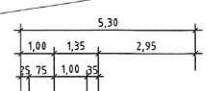




Retentionsbodenfilterbecken
Aok Filter= 6,325 m²
V_{RAF}= 6,846 m³
V_{RFL}= 2,651 m³

Zulaufbauwerk

Pump- /
Ablaufbauwerk



Teil

Spezialservice Strom

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Ihre Zeichen	Mario Mezger
Ihre Nachricht	10.10.2012
Unsere Zeichen	WSW-H-LH/0976/Id/85.705/Lw
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5708
E-Mail	martin.iding@rwe.com

Dortmund, 20. November 2012

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Merl, Bl. 0976 (Maste 6 bis 9)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der obigen Flächennutzungsplanänderung liegt teilweise im 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Flächen sind im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

In der Begründung zur obigen Flächennutzungsplanänderung sind unter Pkt. 2.5.5 „Überörtliche Leitungen“ für die obige Hochspannungsfreileitung gemäß Abstandserlass NRW ein Schutzabstand von 10,00 m und ein Schutzstreifen von 25,00 m vorgesehen.

Für die Beurteilung eines Bauvorhabens im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung ist der im Abstandserlass NRW genannte Abstand von 10,00 m für uns nicht maßgeblich.

Sämtliche Vorhaben im 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der obigen Hochspannungsfreileitung sind im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen. Wir empfehlen deshalb im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, den Schutzstreifen im obigen Bereich von 2 x 25,00 m = 50,00 m auf 2 x 29,00 m = 58,00 m zu verbreitern.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigegeführt.

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

UST-IdNr. DE 8137 61 31WÄ

Die Maste müssen jedoch in einem Umkreis von mindestens 20,00 m Radius von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneiveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Die **RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland**, haben Sie separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

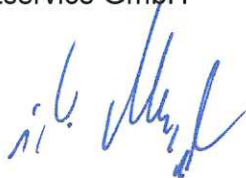
Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Seite 3

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH



Anlage
Flächennutzungsplan,
Maßstab 1 : 5000 v. 5.11.2012
Lageplan, Maßstab 1 : 2000, Bl. 0976

Verteiler
WSW-T-ND
Bl. 0976

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Meckenheim
Herr Mari Mezger
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.11.2012
333.45- 87.2/12-002

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim
46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
hier: Scoping im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Mezger,

ich bitte die verspätete Stellungnahme zu der o.a. Planung zu entschuldigen.
Im Rahmen der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der für die o.a. Planung durchzuführenden Umweltprüfung übersende ich Ihnen eine Zusammenfassung der Informationen, die zum archäologischen Kulturgut aus der Fläche vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass diese Daten nicht aus einer systematischen Erhebung stammen. Sie geben lediglich Anhaltspunkte zur Bewertung der Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes in Bezug auf diese Planung.

Die vorliegenden Indizien lassen die Prognose zu, dass in der Fläche Bodendenkmäler erhalten sind. Auf dieser Grundlage muss auf der Grundlage des Planungsziels von einer Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass Denkmalschutz als öffentliche Aufgabe grundsätzlich nicht auf das Ziel beschränkt, durch Ausgrabung über die Vergangenheit lediglich zu informieren. Denkmalschutz muss vorrangig Zeugnisse aus vergangener Zeit als "Identitätszeichen" für historische Umstände bewahren und die Zerstörung historischer Substanz verhindern.

Das heißt für diese Planung, dass unter Beachtung der Vorgaben §§ 1, 3, 4, 7, 8, 11 DSchG NW nicht auszuschließen ist, dass das Planungskonzept dem gesetzlichen

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Archäologische Bewertung

20.11.2012

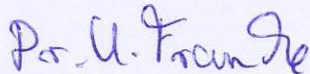
Meckenheim, Unternehmerpark Kottenforst
Erweiterung Gewerbegebiet FNP Änderung Nr. 46
LVR-ABR AZ: 333.45-87.2/12-002

Das Plangebiet liegt innerhalb der Rheinbacher Lössplatte, deren fruchtbare Böden seit der Jungsteinzeit bevorzugt bewirtschaftet und besiedelt wurde, wie die zahlreichen jungsteinzeitlichen, eisenzeitlichen, römischen und mittelalterlichen Fundstellen im Umfeld des Plangebietes belegen.

Zur römischen Zeit war der Raum Meckenheim durch mehrere Straßentrassen erschlossen, in deren Verlauf römische Landgüter, Raststationen, Polizeistationen oder sogar kleinere Tempelanlagen gegründet wurden. Im Westen des Plangebietes verläuft eine überregional bedeutende römische Straßentrasse, die von Bonn über Rheinbach-Todenfeld nach Dahlen-Schmidheim führt, und dort auf die sog. Agrippastrasse führte, die die römischen Großstädte Köln und Trier verband.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes ist an der Meckenheimer Allee eine größere römische Fundstelle bekannt, die darauf schließen lässt, dass hier ein römisches Landgut gestanden hat. Da römische Landgüter (villae rusticae) bis zu 6 Hektar groß sein können und aus mehreren Gebäuden (Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Stallungen) sowie Hof- und Gartenflächen bestehen, ist nicht auszuschließen, dass Teile dieses Landgutes bis in das Plangebiet reichen.

Innerhalb der Planfläche sind bislang keine Fundstellen bekannt, doch dies ist auf bislang fehlende systematische archäologische Untersuchungen zurückzuführen. Aufgrund seiner siedlungsgünstigen Lage ist aber hier mit Bodendenkmälern zu rechnen.



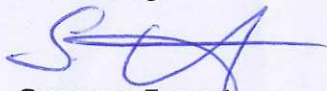
Dr. Ursula Francke

Auftrag zur Erhaltung und Sicherung der Bodendenkmäler angepasst werden muss. Dies setzt aber eine Prüfung der Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Umweltprüfung voraus.

Es sind Untersuchungen vorzunehmen, die die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten. Hierfür ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird. Sobald das Ergebnis der im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmenden Untersuchung vorliegt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in der Funktion als Träger öffentlicher Belange prüfen, ob und in welchem Umfang Belange des Bodendenkmalschutzes abwägungserheblich im Sinne der Vorgaben des § 9 DSchG NW im § 1 Abs. 7 BauGB sind.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Susanne Ermert

Anlage



Stadt Meckenheim

STADTWERKE

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Herrn Mario Metzger

_Im Hause-

Über

Betriebsleitung Frau Gietz FB 81

Stadtwerke

Peter Pieperjohanns

Buschstr. 12,

Zimmer-Nr.

53340 Meckenheim

Tel.: 02225/917-124

Fax: 02225/917-66185

peter.pieperjohanns@meckenheim.de

Datum 12.12.2012

Mein Zeichen: PJ

Steuer-Nr.: 222/5726/0545

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim- 46 Änderung

Betr.: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herrn,

von dem o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Stadtwerke soweit keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Flächennutzungsplan Wasserversorgungsleitungen verlegt sind.

Für das gesamte Gebiet, muss aus seiten der Stadtwerke, eine komplette neue Berechnung der Hydraulik erfolgen und die vorhandenen Wasserleitungen müssen entsprechend der neuen Planung neu verlegt bzw. umgelegt werden.

Hiermit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass den Stadtwerken Meckenheim vor Baubeginn Einsichtnahme in die Planunterlagen zu gewähren ist bzw. eine Abstimmung mit dem jeweiligen Ingenieurbüro, hinsichtlich der zu verlegenden Versorgungsleitungen, rechtzeitig zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pieperjohanns

Stadt Meckenheim im Internet: www.meckenheim.de →

Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim

☎ (0 22 25) 917 - 0

☎ (0 22 25) 917 - 100

✉ stadt.meckenheim@meckenheim.de

Bankverbindung Stadtwerke:

Kreissparkasse Köln
BLZ (370 502 99)

Kto-Nr.
47 00 3138